

05.03.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 759 vom 31. Januar 2018
der Abgeordneten Josefine Paul und Matthi Bolte-Richter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1885

Kleine Anfrage an die Landesregierung zur Übermittlung von Personendaten nach Russland

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eine im Januar 2018 gestellte schriftliche Anfrage der grünen Bundestagsabgeordneten Monika Lazar ergab, dass die Bundespolizei anlässlich des FIFA-Confederations-Cup 2017 in Russland, die Datensätze von fünf Personen aus der Datei „Gewalttäter Sport“ (DGS) an russische Behörden übermittelt hat. Laut Bundesministerium des Inneren liegt bis dato kein offizielles Ersuchen der russischen Föderation zur Übermittlung von Daten aus der DGS anlässlich der Fifa-Fußball-Weltmeisterschaft der Männer in diesem Jahr vor.

In der in Fachkreisen umstrittenen Datei „Gewalttäter Sport“, werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Fußballspielen gesammelt. Ziel der von der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) in Duisburg verwalteten Datei ist es, die Polizei in die Lage zu versetzen, zwischen Gewalttäterinnen/ Gewalttätern und friedlichen Fans im Rahmen von Sportereignissen unterscheiden zu können. Kritiker/ Kritikerinnen der DGS bemängeln jedoch ihre geringe Transparenz. Denn in vielen Bundesländern, unter anderem auch NRW, werden die Betroffenen von der Polizei nicht über eine Eintragung informiert. Auch existiert ein nicht zu vernachlässigender Ermessensspielraum für die vor Ort tätigen Polizistinnen und Polizisten. Zudem können Personendaten selbst dann gespeichert bleiben, wenn die Unschuld einer/ eines Betroffenen erwiesen oder das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Die Speicherdauer der Daten beträgt für Erwachsene fünf Jahre und für Kinder zwei Jahre. Im März 2017 waren durch die Polizeibehörden in NRW ca. 4700 Personen in der DGS gespeichert.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 759 mit Schreiben vom 2. März 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beantwortet.

Datum des Originals: 02.03.2018/Ausgegeben: 08.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. *Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob sich unter den übermittelten Daten auch Personendaten von Bürgerinnen/Bürgern aus NRW befinden?*

Die Bundespolizei (BPOL) hat zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf Grundlage des BPolG in konkreten Einzelfällen personenbezogene Daten von fünf Personen an die russischen Sicherheitsbehörden übermittelt. Zwei dieser fünf Personen sind Bürger aus Nordrhein-Westfalen.

2. *Wann bzw. in welcher Form wurde die Landesregierung über die Datenübermittlung an Russland, anlässlich des FIFA Confederations-Cup 2017, informiert?*

Die Zentrale Informationsstelle Sport (ZIS) des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) hat das Ministerium des Innern informiert, nachdem die BPol die ZIS am 18.06.2017 über die Datenübermittlung in Kenntnis gesetzt hatte.

3. *Wann ist nach Sicht der Landesregierung die Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Übermittlung von Personendaten aus der DGS an Russland erfüllt?*

Anlässlich einer Prüfbitte des Bundesministerium des Inneren (BMI) hat die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Schreiben vom 22.05.2017 das BMI darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine pauschale präventive Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ an die russischen Sicherheitsbehörden nicht in Betracht kommt. In konkreten Einzelfällen sei eine Datenübermittlung allenfalls möglich, sofern die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum BKAG vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) bestimmten Mindestanforderungen für eine Datenübermittlung in Drittstaaten erfüllt sind. Danach erfordert eine solche Datenübermittlung insbesondere eine Begrenzung auf hinreichende Zwecke, für die die Daten übermittelt und genutzt werden dürfen, die Vergewisserung über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland sowie die Sicherstellung einer wirksamen inländischen Kontrolle.

4. *Hat die Landesregierung die Expertise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalens hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Personendaten aus der DGS an andere Staaten eingeholt?*

Eine über das Schreiben der BfDI hinausgehende Expertise wurde bislang nicht eingeholt.

5. *Wie wird die Landesregierung bei einem möglichen Datenübermittlungsersuchen durch die russischen Sicherheitsbehörden gegenüber deutschen Sicherheitsbehörden anlässlich der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2018, den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger NRWs sicherstellen?*

Entsprechende Ersuchen werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geprüft und nach Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) einzelfallbezogen entschieden.